

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/2478/2020	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin 22.06.2020 22.06.2020	Gremium Haupt- und Finanzausschuss Rat der Gemeinde Windeck	
Fachamt:	4 -Bauen, Planen, Umwelt, Gemeindeentwicklung, Tourismus(alt)		
Ansprechpartner:	Grothus, Richard		

IKEHK Windeck/Waldbröl - Fassadenprogramm Anregung nach § 24 GO NW

Beschlussvorschlag:

„Der Rat stimmt der Einstufung des Gebäudes Hauptstraße 107 in Windeck-Dattenfeld in die Kategorie „durch Neugliederung bzw. Rekonstruktion ihres ehemaligen, historischen und ortsbildprägenden Erscheinungsbildes wieder herstellbare Fassade“ zu und bestätigt die Befreiung des Grundstückes Übersetziger Straße 1a vom räumlichen Geltungsbereich des Fassadenprogrammes, so dass für dieses Gebäude ein Förderantrag im Rahmen des Fassadenprogrammes gestellt werden kann.“

Sachverhalt:

In seinem Schreiben vom 18.1.2020 an die Bürgermeisterin, das als Anregung nach § 24 GO NW gewertet wird, bezieht sich der Antragsteller auf ein Schreiben vom 20.05.2019, in dem er den Antrag gestellt hat, der Rat möge beschließen,

1. das Gebäude Hauptstraße 107 in die Kategorie „ortsbildprägendes Gebäude“ bzw. in „durch Rekonstruktion ihres ehemaligen, historischen und ortsbildprägenden Erscheinungsbildes wieder herstellbare Fassade“ zu ändern
2. das Gebäude Übersetziger Straße 1a in den Geltungsbereich des Fassadenprogrammes zu übernehmen und als historisch wertvolles Gebäude einzustufen.

Anhand der am 20.05.2019 mitversandten umfangreichen Unterlagen (Fotos, Flurkarten und Beschreibungen), die dem Planungsbüro ASS bei der Erstellung der Förderrichtlinie noch nicht vorlagen, kann der Antragsteller nachweisen, dass hinter der Verkleidung eine ortstypische Fachwerkfassade verborgen ist. Entsprechend wurde in Rücksprache mit dem Planungsbüro eine Höherstufung des Gebäudes „Hauptstr. 107“ in die Kategorie „durch Neugliederung bzw. Rekonstruktion ihres ehemaligen, historischen und ortsbildprägenden Erscheinungsbildes wieder herstellbare Fassade“ vorgenommen und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Zur Übernahme des Gebäude Übersetziger Straße 1a in den Geltungsbereich des Fassadenprogrammes bestätigt das Planungsbüro ASS, dass das Gebäude direkt am neuen öffentlichen Raum im Bereich zwischen Hauptstraße und Siegpromenade liegt, der Bestandteil der Maßnahme „Siegpromenade als innerörtlichen Trittstein zur Naherholung und für den Tourismus ausbauen“ im IEHK Windeck/Waldbröl ist. Das Gebäude erhält deshalb erst durch

die Umsetzung der Maßnahme eine besondere Wertigkeit. Aus diesem Grunde wurde es zum Zeitpunkt der Abgrenzung nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Da eine Änderung/Erweiterung des Geltungsbereiches nicht möglich ist, weil hierüber bereits ein Förderbescheid vorliegt, schlägt das Planungsbüro vor, der Rat möge bestätigen, dass das Grundstück Übersetziger Straße 1a vom Geltungsbereich des Fassadenprogrammes befreit wird, so dass eine Förderung möglich ist, wobei alle vier Gebäudeseiten gefördert werden können. Über gegebenenfalls eingereichte Förderanträge entscheidet das eingesetzte Gremium.

Anlage/n:

Schreiben Antragsteller nicht öffentlich

Schreiben Antragsteller öffentlich

Anlagen Schreiben Antragsteller nicht öffentlich

Anlagen Schreiben Antragsteller öffentlich